

Beat Müller
Rötelstrasse 56
8057 Zürich

KR-Nr. 387/1999

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Einbürgerungswesen

Antrag:

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:
§ 20 (Abs.1 unverändert)

Die Angehörigen eines anderen Schweizerkantons erwerben das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Der Regierungsrat oder die von ihm als zuständig bezeichnete Direktion erteilt einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern das Landrecht, wenn sie die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllen.

§ 21 Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, alle seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger auf ihr Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern sie sich und ihre Familie selber zu erhalten vermögen und genügend Ausweise über ihre bisherigen Heimat- und Familienverhältnisse sowie über einen unbescholtenen Ruf beibringen.

Ausländerinnen und Ausländer mit dauernder Niederlassungsbewilligung werden im Recht auf Einbürgerung Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt.

§ 22, Abs. 2 und 3; § 23 aufgehoben

§ 24 Für Einbürgerungen werden keine Einkaufsgebühren erhoben.

§ 25 aufgehoben

Begründung:

Die Einbürgerung soll von einem Willkürakt in einen Rechtsanspruch unter Beachtung des Bundesrechts umgewandelt werden. Die Weigerung, das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen - zuletzt im Jahr 1993, wird oft damit begründet, diese könnten sich ja einbürgern lassen. Obwohl der Kanton in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer Schweizerinnen und Schweizern gleichstellt, haben im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer nicht denselben Rechtsanspruch.

Das heutige Bundesrecht ist mit der zwölfjährigen Wohnsitzfrist schon streng genug. Der Kanton Zürich sollte deshalb mit gutem Beispiel vorangehen und den kantonalen Spielraum voll ausnützen, indem er einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer und Schweizerinnen und Schweizer gleich behandelt. Er stände damit nicht alleine da, weil der Kanton Basel-Stadt schon seit 1992 eine ähnliche Regelung kennt, wonach ein Rechtsanspruch

nach 15 Jahren Aufenthalt in der Schweiz besteht. Das Bundesrecht bleibt sowieso vorbehalten.

2

Zudem fallen für alle Einbürgerungen die Einkaufsgebühren weg. Es zeugt von schlechtem Stil, wenn sich die Gemeindekassen mit solchem Geld alimentieren müssen - schwierige Finanzlage hin oder her. Wenn auf eine Einbürgerung schon ein Rechtsanspruch besteht, sollen ausser allfälligen Kanzleigebühen keine Kosten für die Anwärterinnen und Anwärter entstehen.

Zürich, 4. November 1999

Mit freundlichen Grüßen
Beat Müller